

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ANMELDUNG UND ABMELDUNG VON PRÜFUNGEN

Die Allgemeinen Bedingungen für die An- und Abmeldung von Prüfungen richten sich nach dem aktuellen Prüfungsreglement zu den SIZ-Modul- und Diplomprüfungen. Es gelten die nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Art. 1 Anmeldung

Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmenden spätestens bis zu den in Art. 11 des Prüfungsreglements festgesetzten Anmeldefristen über das Online-Portal der SIZ AG anzumelden.

Mit der Anmeldung anerkennen die Prüfungsteilnehmenden

- den Prüfungsvertrag mit der SIZ AG unter Einbezug des Prüfungsreglements, der Allgemeinen Bedingungen für die An- und Abmeldung von Prüfungen und des Prüfungsprogramms.
- Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 13 genannten Bedingungen erfolgen.

Art. 2 Zulassung zur Prüfung

Ist die Prüfungsgebühr nicht 7 Tage vor der Prüfung bei der SIZ AG eingetroffen, so werden die Prüfungsteilnehmenden nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr ist trotzdem zur Zahlung fällig.

Art. 3 Generelles zu den Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Rekursgebühren und allfällige Anmeldegebühren usw.) werden durch die Geschäftsleitung der SIZ AG festgelegt. Sie werden in einer offiziellen SIZ-Preisliste publiziert.

Art. 4 Besondere Bestimmungen zu den Prüfungsgebühren

Es gelten die Gebühren der zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung gültigen SIZ-Preisliste.

Es werden zwei Arten von Prüfungsgebühren festgelegt:

- Prüfungsgebühren für Prüfungsteilnehmende, die ihre Ausbildung an einem Bildungsinstitut absolvieren, das Partner der SIZ AG ist und das die dezentralen Prüfungen durchführt.
- Prüfungsgebühren für Prüfungsteilnehmende, die ihr Wissen autodidaktisch erwerben oder die ihre Ausbildung an einem Bildungsinstitut absolvieren, das nicht Partner der SIZ AG ist.

Die Prüfungsgebühren sind bei der Anmeldung über die verfügbaren Zahlungswege zu bezahlen. Die Prüfungsgebühr muss 7 Tage vor der Prüfung beglichen sein, damit die Zulassung zur Prüfung gewährt werden kann.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat kein Anrecht auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Bei Prüfungswiederholungen sind die Prüfungsgebühren für das zu wiederholende Modul erneut zu entrichten.

Reise-, Verpflegungs- sowie allfällige Übernachtungskosten sind Sache der Prüfungsteilnehmenden.

Die Kosten, die der SIZ AG aus der Organisation und der Durchführung der Prüfungen entstehen, werden von der SIZ AG übernommen, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren der Prüfungsteilnehmenden und die Beiträge anderer an der Prüfung beteiligter Organisationen gedeckt sind.

Art. 5 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

Prüfungsteilnehmende können ihre Anmeldung bis zu den in Art. 11 des Prüfungsreglements der SIZ AG festgesetzten Anmeldefristen zurückziehen. Der Rücktritt muss schriftlich an die Geschäftsstelle der SIZ AG gerichtet werden. Für die administrative Bearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr (vgl. Art. 13) zu entrichten.

Ein Rücktritt nach abgelaufener Abmeldefrist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich. Für die administrative Bearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr (vgl. Art. 13) zu entrichten.

Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- bescheinigte unvorhergesehene Dienstpflicht (Armee, Zivilschutz oder Zivildienst)
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie. Eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch ist hierbei erforderlich.

Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung später als zu den in Art. 11 des Prüfungsreglements der SIZ festgesetzten Anmeldefristen und können keine triftigen Gründe geltend gemacht werden, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

Art. 6 Prüfungsunterlagen

Prüfungsaufgaben, Lösungsschlüssel, Prüfungsarbeiten, Notenunterlagen und Korrekturblätter werden Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Die Experten sind zu Stillschweigen über die eingereichten Unterlagen und Bewertungen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum der SIZ AG über. Sie kann diese Unterlagen für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

Art. 7 Aufbewahrung

Von der SIZ AG werden pro Prüfung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsergebnisse der Prüfungsteilnehmenden
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und des Lösungsschlüssels
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements, der Allgemeinen Bedingungen für An- und Abmeldung von Prüfungen, der Durchführungsbestimmungen und der Modulidentifikationen

Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von unerledigten Rekursen sind.

Art. 8 Datenschutz

Alle unter Art. 29 erwähnten Prüfungsunterlagen bleiben während den in Art. 29 festgelegten Aufbewahrungsfristen bei der SIZ AG unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht. Die Resultate der Prüfungen werden den von den Prüfungsteilnehmenden besuchten Schulen bekannt gegeben, sofern diesbezüglich von den Prüfungsteilnehmenden der SIZ AG nicht [vor der Prüfung] ausdrücklich andere Weisungen erteilt werden.

Ist ein Rekurs eingereicht worden, werden die Prüfungsergebnisse und Prüfungsarbeiten der zuständigen Prüfungskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung der Rekurse werden die Rekursakten vernichtet.

Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsergebnissen und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet.

Die SIZ AG erteilt den Prüfungsabsolventen Auskunft über die bei der SIZ vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur auf ihrer Geschäftsstelle Einsicht gewährt (vgl. Art. 25 des Prüfungsreglements). Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen. Wird das Auskunftsbegehren nicht während einer noch laufenden Einsprachefrist gestellt, kann die SIZ AG einen Unkostenbeitrag verlangen.

Weitere Ausführungen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den expliziten

[Datenschutzbestimmungen der SIZ AG](#).

Allgemeines

- Die Prüfungsgebühr ist auch bei Nichterscheinen zur Prüfung zur Zahlung fällig.
- Die SIZ AG empfiehlt, vor der Anmeldung das Reglement und die Durchführungsbestimmungen zu lesen. Diese können auf der Website der SIZ AG (www.siz.ch) eingesehen und ausgedruckt oder bei der SIZ AG gegen eine Gebühr bezogen werden. Rechtsverbindlich ist die gegen Gebühr bezogene Version.

Ich (wir) anerkenne(n) hiermit das Prüfungsreglement der SIZ AG, dessen Inhalt ich (wir) zur Kenntnis genommen habe(n). Ich (Wir) akzeptiere(n) die Allgemeinen Bedingungen für An- und Abmeldung von Prüfungen der SIZ AG und melde(n) mich (uns) vorbehaltlich Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen unwiderruflich zur Prüfung an. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Prüfungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Frist der SIZ AG zu bezahlen. Ich (Wir) habe(n) zur Kenntnis genommen, dass ich (wir) bei nicht rechtzeitiger Zahlung nicht zur Prüfung zugelassen werde(n), aber dennoch zur Zahlung verpflichtet bleibe(n) (Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen).

Kloten, September 2021